STATUTEN

DES

VEREIN IG RETTUNGSDIENST REGION WINTERTHUR

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein IG Rettungsdienst Region Winterthur" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2 Zweck

Der Verein organisiert für seine Mitglieder das Krankentransport- und Rettungswesen gemäss § 44 des Zürcher Gesundheitsgesetzes.

Dafür evaluiert der Verein zugunsten seiner Mitglieder geeignete Leistungserbringer, schliesst die notwendigen Verträge und überwacht fortlaufend den Vollzug der Verträge in quantitativer sowie qualitativer Hinsicht.

3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb

Mitglieder des Vereins können Gemeinden der Region Winterthur werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch endgültig.

3.2 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist. Der Ausschluss gilt ab seiner Bestätigung durch die Generalversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung des laufenden Jahresbeitrags.

4 Mittel

4.1 Eintrittsgeld

Neumitglieder bezahlen ein einmaliges Eintrittsgeld nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Vereinsvermögen per Ende Vorjahr (VJ)}}{\text{Total aller Einwohner bestehender Mitglieder per Ende VJ}} \times \text{Anz. Einwohner Neumitglied zum Zeitpunkt Beitrittsgesuch}$$

Auf Antrag des Neumitglieds bewilligt der Vorstand jährliche Ratenzahlung; die Ratenzahlung darf sich über nicht mehr als 10 Jahre erstrecken. Nach Austritt oder Ausschluss des Mitglieds wird der ausstehende Restbetrag innert 30 Tagen fällig.

Gründungsmitglieder sind von der Bezahlung eines Eintrittsgelds befreit.

4.2 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung neu festgesetzt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Solange dem Vereinsvermögen ein Überschuss aus der Betriebsrechnung zugewiesen wird, steht es der Generalversammlung frei, auf die Erhebung von Mitgliederbeiträgen ganz oder teilweise zu verzichten.

Der Jahresbeitrag ist vom Mitglied stets für ein ganzes Vereinsjahr geschuldet.

4.3 Nachschüsse

Zufolge ihres gesetzlichen Auftrags nach § 44 des Zürcher Gesundheitsgesetzes sind die Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet, wenn sämtliches Vereinsvermögen aufgebraucht ist.

5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

5.1 Generalversammlung

5.1.1

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im zweiten Quartal des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und Beilage der dazu gehörenden Unterlagen wie insbesondere Budgetentwurf, Jahresrechnung und Revisionsbericht.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

5.1.2

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands, der Revisions- und der Geschäftsstelle
- Festsetzung des Jahresbudgets, der Jahresbeiträge und allfälliger Nachschüsse
- Soweit erforderlich Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- Entscheid über wichtige, der Generalversammlung vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- Rekursinstanz im Ausschlussverfahren von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

5.1.3

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Die Mitglieder bezeichnen gemeindeintern, wer das Stimmrecht an der Generalversammlung ausübt.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

5.2 Vorstand

5.2.1

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten und der Geschäftsstellenleitung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Er wird auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds, jedoch mindestens einmal im Jahr jeweils unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Stimmen alle Vorstandsmitglieder zu, sind Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg zulässig. An den Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Sachverständige beiziehen.

5.2.2

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Beisitzern
- Geschäftsstellenleiter/in

Die Stadt Winterthur stellt die Präsidentin/den Präsidenten aus den Reihen ihrer Stadträte sowie die Geschäftsstellenleitung.

Dem Bezirk Andelfingen und dem Bezirk Winterthur-Land stehen je zwei Sitze, dem Bezirk Pfäffikon steht ein Sitz im Vorstand zu. Im übrigen wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Vorstands aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Wählbar sind Gemeindepräsidentinnen/Gemeindepräsidenten oder Gemeinderätinnen/Gemeinderäte.

5.2.3

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind, insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Überwachung von Leistungsvereinbarungen mit geeigneten Anbietern
- Beschlussfassung über dringliche nicht-budgetierte Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von CHF 100'000.- pro Rechnungsjahr
- Vollzug der Liquidation bei Auflösung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu Zweien mit der Präsidentin/dem Präsidenten resp. der Vizepräsidentin/dem Vizepräsident.

5.3 Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 4 Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt ihr Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Vorstand und Geschäftsstelle.

6 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind namentlich:

- Verwaltung der Mitglieder
- Führung des gesamten Rechnungswesens und Besorgung des Zahlungsverkehrs
- Vorbereitung und Protokollierung der Generalversammlung sowie der Sitzungen des Vorstands

7 Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus den Eintrittsgeldern und den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen sowie dem von der Vorgängerorganisation „IG Rettungsdienst Region Winterthur“ übernommenen Vermögen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

8 Statutenänderung und Auflösung

Für eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von 8 Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses; dieser muss einem ähnlichen, jedenfalls gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck zukommen.

9 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Winterthur, 22.11.12
Ort, Datum

Der Gründerpräsident:

Michael Künzle

Winterthur, 22. Nov. 2012
Ort, Datum

Der Protokollführer:

Thomas Engesser

Winterthur, 22. 11. 12
Ort, Datum

Die Präsidentin:

Barbara Günthard-Maier